



STADT BAD KISSINGEN

Satzung der Stadt Bad Kissingen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes vom 01. Oktober 2020

Beschluss des Stadtrates: 30. September 2020

Bekanntmachung: 16. Oktober 2020
(KGAMBI. Nr. 21)

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Bad Kissingen werden über die bereits im Kostengesetz (KG) und der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz) (in der jeweils gültigen Fassung) festgesetzten Gebühren hinaus zusätzliche Gebühren festgelegt.

(2) Die Gebühren werden nach der Gebührensatzung der Stadt Bad Kissingen für die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen durch das Standesamt (Standesamtsgebührensatzung) erhoben.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bad Kissingen, den 01. Oktober 2020
Stadt Bad Kissingen

Dr. Dirk Vogel
Oberbürgermeister